

STADT MECKENHEIM



Artenschutzvorprüfung (ASP)

Bebauungsplan Nr.20e
"Auf dem Steinbüchel"

Stand: Juli 2012

**STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND SIEDLUNGSWESEN**

Thomas-Mann-Straße 41 · 53111 Bonn · Tel.: 0228 /227 236 10 · Fax: 0228 /227 236 19

Bearbeitung:

Dipl. -Ing. Uta Kaiser

1 Anlass und Aufgabenstellung	2
2 Rechtliche und methodische Grundlagen	2
3 Biotopsituation	3
4 Untersuchungsrahmen	4
4.1 Säugetiere (Mammalia).....	4
4.2 Vögel (Aves).....	6
4.3 Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia)	8
4.4 Wirbellose (Invertebrata).....	9
5 Prognose	10
6 Maßnahmen	10
7 Literaturangaben	11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meckenheim plant am nordöstlichen Stadtrand auf einer mit Misch-, Gewerbe- und Sondergebietsnutzung belegten Fläche eine städtebauliche Neuordnung.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 20b „Auf dem Steinbüchel“ wurde samt der auf ihm beruhenden Änderungen – mit Ausnahme der 9. Änderung – wegen eines Formfehlers vom Oberlandesgericht Münster für unwirksam erklärt. Daraus ergibt sich das Erfordernis, für den Bereich zwischen Henry-Dunant-Straße, der Straße „Auf dem Steinbüchel“, der Bundesautobahn A565 und der Gudenauer Allee einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen. Ziel ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Hinblick auf störende bzw. schützenswerte Nutzungen zu liefern und diese langfristig planungsrechtlich abzusichern, wobei vorhandene Nutzungen teilweise erhalten bleiben.

Bei allen Bauleitplanverfahren sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Ziel ist, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sicherzustellen.

Ob durch das geplante Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanes streng geschützte Arten betroffen sein könnten, ist mittels einer Artenschutzprüfung festzustellen. Die Ergebnisse dieses Prüfverfahrens müssen nach den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzrechtes beurteilt werden und unterliegen daher nicht der gemeindlichen Abwägung nach § 1 (7) BauGB.

2 Rechtliche und methodische Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes¹ wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine **Artenschutzprüfung (ASP)** durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Art und Umfang der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange in Planverfahren regelt die Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung*².

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Zunächst wird eine Auswahl jener streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die von dem Eingriff tangiert sein könnten (sog. „planungsrelevante Arten“ nach

¹ In der Fassung vom 03.03.2011

² Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, LANUV, MULV, Straßen NRW, 2010

KIEL, 2005). Informationen zu den geschützten Arten sind in den Fachinformationssystemen (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) *Geschützte Arten in NRW*³ zusammengetragen und stehen online zur Verfügung.³

Darüber hinaus werden bekannte Vorkommen geschützter Arten bei der Unteren Landschaftsbehörde und den örtlichen Institutionen des Naturschutzes abgefragt sowie bestehende Gutachten ausgewertet. Hier können auch die „nur national besonders geschützten Arten“, die vom LANUV nicht als planungsrelevant geführt werden, Berücksichtigung finden, sofern sie lokal von Bedeutung sind.

Im Anschluss wird vor Ort das Plangebiet daraufhin überprüft, ob die vorgefundene Habitatstruktur ein regelmäßiges Vorkommen der betrachteten Arten real erscheinen lässt und ob eine potenzielle Gefährdung vorliegt. Sollte eine Gefährdung im Sinne von § 44 BNatSchG vorliegen bzw. wahrscheinlich erscheinen, wird das Verfahren mit der Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe 2 im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung fortgeführt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

An dieser Stelle wird geprüft, bei welchen Arten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, i.d.R. auf Grundlage faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf der Feststellung möglicher Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. Zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchzuführen.

3 Biotopsituation

Die Grundstücke des ca. 10 ha großen Plangebietes „Auf dem Steinbüchel“ sind sämtlich bebaut und erschlossen. Es überwiegen Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Kommunikationstechnologie, Tankstelle, Spielhalle, Schnellrestaurants, Sportartikel) sowie weitere Gewerbebetriebe (Glaserei, Fliesencenter, Holzhandlung sowie eine Produktionsstätte für Kosmetika) mit entsprechend groß dimensionierten PKW-Stellplätzen. Erheblich emittierende Betriebe fehlen. Wohnnutzung beschränkt sich auf die Grundstücke „Am Steinbüchel“ Nr. 10, 12, 14, 16, 18, 20 „Grenzstraße“ Nr. 2, 4a, 4.

Vegetationsstrukturen innerhalb des Plangebietes existieren in Form weniger Grünanlagen (Hecke an der Grenzstraße) oder strukturarmer privater Grünflächen; naturnahe Strukturen finden sich vereinzelt in Form verwilderter Anpflanzungen. In östlicher Angrenzung befindet zwischen Planfläche und Autobahn ein dicht mit Bäumen bestandener, verinselter Grünstreifen von ca. 50 m Breite. Die jenseits der Autobahn gelegenen Waldflächen stehen fast vollständig unter naturschutzrechtlichem Gebietsschutz (FFH-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“, Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Waldville“ und Naturschutzgebiet „Kottenforst“.) Diese sind

³ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de>

geprägt durch ausgedehnte Bestände mittleren bis feuchten Laubwaldes mit den gebietstypischen Leitarten Schwarzstorch, Schwarz- und Grauspecht, Rotmilan und Wespenbussard.

Die Planfläche wurde am 30.01.2012 und am 27.03.2012 begangen und kartiert. Die Biotopsituation stellt sich weitgehend naturfern dar. Es überwiegen überbaute und von großflächigen Versiegelungen eingenommene Flächen. Lediglich der Grünstreifen neben der Autobahn (außerhalb der Planfläche) weist einen dichten Bewuchs aus Laubgehölzarten wie Hainbuche, Stieleiche, Weiden und Bergahorn von geringem bis mittlerem Baumholz auf, vereinzelt finden sich auch Birken, Vogelkirsche und Feldahorn. In der gering ausgeprägten Strauchschicht und in lichtexponierten Randbereichen dominieren Brombeere, Roter Hartriegel und Hundsrose.

Das Plangebiet wie auch die angrenzenden Flächen unterliegen zahlreichen Störungen, insbesondere durch die hohe Frequentierung der Gewerbeflächen und den Verkehrslärm.

4 Untersuchungsrahmen

Wegen der unterschiedlichen räumlichen Verteilung der Arten innerhalb von NRW wird vom LANUV für jedes Messtischblatt (MTB) eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nachgewiesenen planungsrelevanten Arten einschließlich des derzeitigen Erhaltungszustandes (Kategorien: günstig – ungünstig - schlecht) für den jeweiligen Biotoptyp erzeugt.⁴ Das System stellt jedoch übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen dar, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Plangebiet hinausreicht. Daher wird die Artenauswahl auf die betroffenen Lebensräume „Gärten“, „Gebäude“, „vegetationsfreie Biotope“ und „Hecken, Kleingehölze“ reduziert, wobei bei den flugfähigen Arten wegen der Nähe zum Kottenforst auch der Lebensraum „Wald“ betrachtet werden muss.

Nach Abfrage der Naturschutzinstitutionen und Inaugenscheinnahme der realen Biotopsituation ergibt sich die Auswahl der möglicherweise von der Planung betroffenen Arten, die im Folgenden gruppenweise aufgeführt und bewertet werden. Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten über die in den Fachinformationssystemen genannten hinaus waren weder dem Bund für Umwelt- und Natuerschutz, der Biologischen Station des Rhein-Sieg-Kreises noch der Unteren Landschaftsbehörde Rhein-Sieg-Kreis bekannt.

4.1 Säugetiere (Mammalia)

Nach der Artenliste des LANUV sind im Untersuchungsraum als streng geschützte, planungsrelevante Säugetierarten elf Fledermausarten sowie die Haselmaus als planungsrelevant gelistet.

Tab. 1 Säugetiere – Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
-----	---------------------------	-------------------------------------	----------------------------	-----------------------------	---	-----------

⁴ <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	§§	IV	A.v.	*	G	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	§§	II; IV	A.v.	2	U	Meidet strukturarmer Bestände; Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	§§	IV	A.v.	2	U	Waldart; Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	§§	IV	A.v.	3	G	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	§§	II; IV	A.v.	2	U	Vorkommen im MTB-Bereich fraglich
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	§§	II; IV	A.v.	3	G	Waldart; Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	§§	IV	A.v.	3	G	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	§§	IV	A.v.	2	U	Vorkommen wegen hoher Störungsintensität unwahrscheinlich
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§	IV	A.v.	I	G	Habitatstruktur nicht zusagend, Vorkommen tendenziell in benachbarter Waldfläche
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	§§	IV	A.v.	I	G	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	§§	IV	A.v.	3	G	Waldart; Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	IV	A.v.	*N	G	populationsgefährdende Beeinträchtigungen auszuschließen
LEGENDE: ¹ §§ streng geschützt; § besonders geschützt; ² = Anhang I FFH-Richtlinie; II= Anhang II FFH-RL; IV= Anhang IV FFH-RL; ³ A.v.= Art vorhanden; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B= Brutvorkommen; B _K = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben ⁴ 0=ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3=gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten nicht ausreichend; V= Vorwarnliste; *= nicht gefährdet N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D= Dispersalarart; M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe ⁵ G= Günstig; U= Ungünstig; S= Schlecht; ↑= sich verbessernd; ↓= sich verschlechternd; ATL= atlantisch						

Ergebnis: Fehlender landschaftlicher Strukturreichtum und Nichteignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Plangebiet sind für einige in den MTB aufgeführten planungsrelevanten Fledermausarten als Ausschlusskriterium zu nennen. Ein Winterquartier konnte zum Zeitpunkt der Kartierung (Januar und März 2012) nicht nachgewiesen werden. Die Gebäude wiesen keine Strukturen (sichtbare Spalten oder Einfluglöcher) auf, die eine Besiedlung mit gebäudebewohnenden Fledermausarten als Sommer- oder Winterquartier vermuten lassen. Teile der Freiflächen (z.B. unter Straßenlaternen) könnten möglicherweise von einigen Arten als Jagdgebiet genutzt werden. Populationsgefährdende Auswirkungen durch die städtebauliche Neuordnung sind jedoch nicht erwartbar.

Das Auftreten von Haselmäusen ist aufgrund der isolierten Lage der Fläche, unzureichend ausgeprägten Heckenstrukturen, den ausgeprägten Störfaktoren sowie des von der Art bevorzugten Lebensraums (Mittelgebirge) im Planungsraum nicht zu erwarten.

4.2 Vögel (Aves)

Einige Vogelarten können wegen ihrer Habitatansprüche von der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgenommen werden. Dies gilt für die typischen Vogelarten der Feldflur wie z.B. das Rebhuhn. Auch fehlen im Plangebiet Gewässer und damit Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für - auch im weiteren Sinne - wassergebundene Vögel. Arten wie Eisvogel, Flussregenpfeifer, Uferschwalbe, Pirol und Graureiher können ausgeschlossen werden.

Waldvogelarten sind wegen der Nähe zu den Waldflächen des Kottenforstes und den überlagernden Schutzgebieten hingegen Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung, da der Aktionsradius einiger Arten über die Schutzgebietsgrenze hinausreichen kann. Brutvorkommen von Spechten sind im Plangebiet wegen des Fehlens von Altbaumbeständen mit großem Stammdurchmesser nahezu auszuschließen (planungsrelevante Spechtarten ganzjährig aktiv, Balzaktivität überprüft im März 2012). Geeignete potenzielle Bruthabitate sind im benachbarten Kottenforst verortet. Gleiches gilt für den naturnahe Waldgebiete und die Nähe zum Wasser angewiesenen Schwarzstorch. Auch Vorkommen der Greifvogelarten Rotmilan und Wesenbussard sind aufgrund der Störungsintensität nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen für weitere planungsrelevante Arten sind nicht zu erwarten. Alt- oder Totholz sowie dichte Heckenstrukturen sind innerhalb der Planfläche nur wenige vorhanden. Auch die Bäume des benachbarten Gehölzstreifens eignen sich wegen des fehlenden Anteils an starkem bis sehr starkem Baumholz nur wenig für den Horst- und Höhlenbau, zudem besteht an dieser Stelle eine starke Lärmbelastigung durch den Autoverkehr der Bundesautobahn.

Durch Neuordnung der Flächen wird eine der derzeitigen Biotopsituation vergleichbare Strukturarmut verbleiben. Baumaßnahmenbedingte Fäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Nistzeiten durchzuführen; eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Artengruppen ist auszuschließen.

Tabelle 2: Vögel – Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵	ATI	Bemerkung
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	§§	-	B	*N	G		Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich; Art benötigt Wechsel von Kulturlandschaft und Wald
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	§§	-	B	*N	G		Vorkommen unwahrscheinlich; Art benötigt halboffene Landschaft
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	§§	I	B	3 N	G		Artspezifisches Habitat nicht vorhanden
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	§	-	B _K	*N	G		Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	§§	-	B	3 N	G		Artspezifisches Habitat nicht vorhanden
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	§§	-	B	*	G		Habitatstruktur nicht zusagend (Horstbäume und halboffene Landschaft fehlen); Vorkommen unwahrscheinlich

Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	§§	Art. 4 (2)	B	3	G	Artspezifisches Habitat nicht vorhanden
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	§	-	B _κ	V	G↓	Vorkommen möglich; jedoch an keiner Stelle an Dachüberständen, Giebeln oder Überhängen Nester vorgefunden
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	§	-	B	3	G	Vorkommen unwahrscheinlich; Habitat tendenziell in Waldfläche Kottenforst zu vermuten
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	§§	Anh. I	B	1	U↑	störungsfreies Brutgeschäft im Plangebiet nicht möglich, Vorkommen unwahrscheinlich
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	§§	-	B	*	G	störungsfreies Brutgeschäft im Plangebiet nicht möglich, Vorkommen unwahrscheinlich
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	§	-	B	3	G↓	Art agrarische Lebensräume bevorzugend; Vorkommen unwahrscheinlich
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	§	-	B	3	G	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	§	Art. 4 (2)	B	3	G	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	§§	Anh. I	B	2 N	S	Vorkommen im benachbarten Waldgebiet möglich und nachgewiesen; Vorkommen auf Planfläche unwahrscheinlich
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	§	Art. 4 (2)	B	2	U↓	Vorkommen im benachbarten Waldgebiet möglich und nachgewiesen; Vorkommen auf Planfläche unwahrscheinlich
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	§	-	B	2 N	U	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	§§	Anh. I	B	3 N	U	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur und Störungsintensität unwahrscheinlich
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	§		B	3	U↓	Vorkommen aufgrund Habitatstruktur unwahrscheinlich
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	§	-	B _κ	R N	G	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich
Uferschwalbe (<i>Riparia riparia</i>)	§§	Art. 4 (2)	B _κ	3 N	G	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich
Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)	§	Art. 4 (2)	B	2	S	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	§§	-	B	3	U↓	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	§§	-	B	*	G	Planfläche als artspezifisches Habitat ungeeignet; Vorkommen unwahrscheinlich

LEGENDE:

¹ §§ streng geschützt; § besonders geschützt;

² I= Anhang I FFH-Richtlinie; II= Anhang II FFH-RL; IV= Anhang IV FFH-RL; Art.4 (2)= Artikel 4 (2) VS-RL

³ A.v.= Art vorhanden; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler;
B= Brutvorkommen; B_K= Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen;
?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

⁴ 0=ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3=gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten nicht ausreichend; V= Vorwarnliste; *= nicht gefährdet

N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D= Dispersalar; M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe

⁵ G= Günstig; U= Ungünstig; S= Schlecht; ↑= sich verbessernd; ↓= sich verschlechternd; ATL= atlantisch

4.3 Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia)

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur sind negative Auswirkungen auf Amphibien und Reptilien als unwahrscheinlich einzustufen.

Wegen fehlender Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von Reptilien auf der Planfläche nicht zu rechnen. Die Schlingnatter und die Zauneidechse bevorzugen lockere und trocken-sandige Substrate im Wechsel mit reich strukturierten Lebensräumen. Letztere fehlen im Plangebiet. Die Vegetationsarmen Bereiche sind fast vollständig versiegelt und unterliegen massiven anthropogen beeinflussten Störungen, z.B. die hoch frequentierten, großflächigen Parkplätze.

Für Amphibien fehlen auf der Planfläche temporäre, vegetations- und fischfreie Kleingewässer zur Laichablage. Wechsel- und Kreuzkröte legen teilweise große Strecken zwischen Laichablage- und Überwinterungsplatz zurück, als terrestrischer Lebensraum kommt die Fläche wegen der hohen Versiegelungsrate und dem Mangel an halboffenen Landschaftselementen für sie jedoch kaum in Frage. Ein Vorkommen standorttreuer Tiere mit sehr geringem Aktionsradius wie der Gelbbauchunke ist auszuschließen.

Tabelle 3: Reptilien und Amphibien– Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵	ATL	Bemerkung
Amphibien:							
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)							
Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)	§§	II; IV	G	1 N	S		Vorkommen auf Planfläche auszuschließen
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	§§	IV	G	3	U		Vorkommen unwahrscheinlich
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	§§	IV	G	2	U		Vorkommen unwahrscheinlich
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	§§	IV	G	R	G		Vorkommen unwahrscheinlich
Kleiner Wasserfrosch	§§	IV	G	3	G		Vorkommen unwahrscheinlich

<i>(Rana lessonae)</i>						
Kammolch <i>(Triturus cristatus)</i>	§§	II; IV	G	3	G	Vorkommen unwahrscheinlich
Reptilien:						
Schlingnatter <i>(Coronella austriaca)</i>	§§	IV	G	2	U	Vorkommen unwahrscheinlich
Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>	§§	IV	G	2	G↓	Vorkommen unwahrscheinlich
LEGENDE: ¹ §§ streng geschützt; § besonders geschützt; ² I= Anhang I FFH-Richtlinie; II= Anhang II FFH-RL; IV= Anhang IV FFH-RL; Art.4 (2)= Artikel 4 (2) VS-RL ³ A.v.= Art vorhanden; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B= Brutvorkommen; B _K = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben ⁴ 0=ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3=gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten nicht ausreichend; V= Vorwarnliste; *= nicht gefährdet N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D= Dispersalarart; M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe ⁵ G= Günstig; U= Ungünstig; S= Schlecht; ↑= sich verbessernd; ↓= sich verschlechternd; ATL= atlantisch						

4.4 Wirbellose (Invertebrata)

Für die Planfläche ist unter den Wirbellosen lediglich eine Insektenart als planungsrelevant aufgeführt.

Der Nachtkerzen-Schwärmer besiedelt feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesen-
gräben, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläu-
fen, ferner auch verwilderte Gärten sowie Brachflächen. Aufgrund des Mangels an ungemäh-
ten Fluren innerhalb der Planfläche und der großen Mobilität der Art kann die geplante Bau-
maßnahme nicht als bestandsgefährdend eingestuft werden.

Tabelle 4: Wirbellose – Erwartetes, planungsrelevantes Artenspektrum

Art	Schutzstatus ¹	Anhang FFH-RL, V-RL ²	Status in NRW ³	Rote Liste NRW ⁴	Erhaltungszustand in NRW ⁵ ATL	Bemerkung
Nachtkerzen-Schwärmer <i>(Proserpinus proserpina)</i>	§§	IV	G	2	G	Vorkommen allenfalls in Randbereichen möglich
LEGENDE: ¹ §§ streng geschützt; § besonders geschützt; ² I= Anhang I FFH-Richtlinie; II= Anhang II FFH-RL; IV= Anhang IV FFH-RL; Art.4 (2)= Artikel 4 (2) VS-RL ³ A.v.= Art vorhanden; S= Sommervorkommen; W= Wintervorkommen; R= Rastvorkommen; D= Durchzügler; B= Brutvorkommen; B _K = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG= Nahrungsgast; G= Ganzjahresvorkommen; ?= aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben ⁴ 0=ausgestorben; 1= vom Aussterben bedroht; 2= stark gefährdet; 3=gefährdet; R= durch extreme Seltenheit gefährdet; I= gefährdete wandernde Art; D= Daten nicht ausreichend; V= Vorwarnliste; *= nicht gefährdet N= Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen; D= Dispersalarart; M= Migrant, Irrgast oder verschleppt; k.A.= keine Angabe						

⁵ G= Günstig; U= Ungünstig; S= Schlecht; ↑= sich verbessernd; ↓= sich verschlechternd; ATL= atlantisch

5 Prognose

Durch die Realisierung des aufzustellenden Bebauungsplans ist keine wesentliche Änderung der Biotopstrukturen zu erwarten. Die Planfläche besteht in großen Teilen aus bebauten und versiegelten Bereichen. Standort und Eigenschaften der Fläche sowie deren beabsichtigte Entwicklung lassen den Schluss zu, dass dem Gebiet keine besondere Bedeutung für die lokalen Populationen planungsrelevanter Arten zukommt. Deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind außerhalb des Plangebiets gelegen; die heutige Funktion der Planfläche als Nahrungshabitat für einige der flugfähigen Arten bleibt auch nach die Neuordnung bzw. Sicherung des Gebietes als Gewerbe-, Misch- und Sonderfläche bestehen.

Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 2 zur Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Da der Bebauungsplan sowohl Änderungen durch Abriss und Neubau zulässt als auch den langfristigen Erhalt bestehender Gebäudestrukturen beinhalten kann, ist eine Änderung des Besatzes durch geschützte Arten möglich. Bei konkreten Abrissvorhaben besteht daher frühzeitig Klärungsbedarf, ob Gebäudeteile, die vom Abriss oder Umbau betroffen sind, Lebensstätten besonders oder streng geschützter Tierarten und/oder Lebensstätten europäischer Vogelarten sind. Der begründete Verdacht eines Vorkommens relevanter Arten besteht bei länger unbewohnten/ungenutzten Gebäuden, insbesondere, wenn Einfluglöcher durch zerstörte Bauteile, Fenster oder Türen oder defekte Dächer vorhanden sind. Die Bausubstanz muss daher im konkreten Fall von einer fachlich geeigneten Person hinsichtlich vorhandener Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten untersucht werden. Störungen der Fledermaus-Wochenstuben und der Vogelbruten (i.d.R. im Frühjahr/Sommer) sind durch das Beschränken der Bautätigkeit auf den Zeitraum zwischen Oktober und März zu vermeiden (vergl. auch § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG).

6 Maßnahmen

Eine Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG besteht in der zeitlichen Beschränkung der Baufeldräumung (Gehölzrodung, Gebäudeabriss) auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen europäischen Vogelarten bzw. außerhalb der Wochenstuben der potenziell betroffenen Fledermausarten.

Gegebenenfalls sind artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG durch „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) wie dem Errichten von Ruhe- oder Nistplätzen (z.B. Anbringen von artspezifischen Fledermauskästen) im direkten räumlichen Zusammenhang abwendbar (Schutz der lokalen Population). Diese Maßnahmen sind ausreichend frühzeitig durchzuführen, so dass ihre Funktionsfähigkeit vor Beginn der Abbrucharbeiten nachweisbar hergestellt ist. Gleichzeitig muss der Schutz von Individuen (§ 39 (1) Nr. 1 BNatSchG) gewährleistet sein, zu erreichen durch Maßnahmen wie dem rechtzeitigen Verschließen des zum Abruch vorgesehenen Gebäudes im Zeitraum zwischen dem Verlassen der Fledermaus-Wochenstuben und dem Aufsuchen des Winterquartiers.

7 Literaturangaben

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2009): Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html)

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5208>) 26.01.2012

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hrsg.) (1992): Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Stand 2007

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Hrsg.) (1979): Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Stand 2009

ARBEITSGEMEINSCHAFT LANUV, MULV, STRAßEN NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV)